

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Reifenberg vom 20.11.2019

Der Gemeinderat von Reifenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Friedhofssatzung		
1. Allgemeine Vorschriften		3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Friedhofszweck	3
§ 3	Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften		4
§ 4	Öffnungszeiten	4
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6	Ausführen gewerblicher Arbeiten	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften		5
§ 7	Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	5
§ 8	Särge	6
§ 9	Grabherstellung	6
§ 10	Ruhezeit	6
§ 11	Umbettungen	6
4. Grabstätten		7
§ 12	Allgemeines, Arten der Grabstätten	7
§ 13	Reihengrabstätten	7
§ 13a	Gemischte Grabstätten	8
§ 14	Wahlgrabstätten	8
§ 15	Urnengrabstätten	9
§ 15 a	Rasengrabstätten	10
§ 15 b	Urnenstelenkammer	10
§ 16	Ehrengabstätten	10
§ 17	Beisetzung	10

5.	Gestaltung der Grabstätten	11
§ 18	Wahlmöglichkeiten	11
§ 19	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	11
§ 20	Besondere Gestaltungsvorschriften	11
§ 21	Errichten und Ändern von Grabmalen	13
§ 22	Standicherheit der Grabmale	13
§ 23	Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	14
§ 24	Entfernen von Grabmalen	14
6.	Herrichten und Pflege der Grabstätten	15
§ 25	Herrichten und Pflege der Grabstätten	15
§ 26	Vernachlässigte Grabstätten	15
7.	Leichenhalle	16
§ 27	Benutzen der Leichenhalle	16
8.	Schlussvorschriften	16
§ 28	Alte Rechte	16
§ 29	Haftung	17
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	17
§ 31	Gebühren	17
§ 32	Inkrafttreten	17

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde **Reifenberg** gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- 1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3, soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder,
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- 2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufgabe in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtung aufgegeben hat.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Urnenreihengrabstätten (Sondergrabstätten) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche

Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzreihengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - i) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
 - j) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten usw. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zu entnehmen,
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,
 - l) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstigen Gegenständen,

- m) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Arbeiten dürfen erst nach Terminabsprache mit dem Ortsbürgermeister ausgeführt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 14 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Tiefengrabstätten bei Beisetzung von 2 übereinanderstehenden Särgen, sind erlaubt.
- (7) Grüfte sind nicht erlaubt.

§ 8 **Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 **Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt bei allen Verstorbenen

- a) für Leichen und Aschen 30 Jahre,
- b) für Aschen in Urnenstelenkammern 20 Jahre,
- c) für Aschen in Rasengrabstätten 20 Jahre.

§ 11 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
 - c) Urnenstelenkammern für Urnenbestattungen,
 - d) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen
 - e) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgrabstätten) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 13a, nur eine Leiche bestattet werden.

§ 13 a **Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13, Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.
- (4) Ist die Erstbestattung in einer Reihengrabstätte eine Urnenbestattung, so ist aufgrund §11, Abs. 1 und 2 eine Erdbestattung nicht mehr möglich.

§ 14 **Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen oder deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten) als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 16 vergeben.
- 4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Hierfür werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.
- 5) In den Wahlgräbern können der Erwerber und bei mehrstelligen Gräbern seine Angehörigen bestattet werden (§17). Dabei darf pro Grabstelle nur eine Leiche beigesetzt werden (Ausnahme bei Tiefengräbern). Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Friedhofseigentümers.
- 6) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten für 5 Jahre wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofseigentümer über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen und die Nutzungsberechtigten schriftlich verständigt werden.

- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder, Pflegekinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- 8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Reihengrabstätte bestattet zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - b) in Urnenstelenkammern bis zu 2 Aschen,
 - c) in Rasengrabstätten bis zu 2 Aschen je Grabstelle,
 - d) in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen je Grabstelle,
 - e) (Tiefengräber bis zu 4 Aschen, Doppelgräber bis zu 8 Aschen).
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbarem Material sein. Ausgenommen sind die Urnenstelenkammern.

§ 15 a Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (2) In Rasengrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In Rasengrabstätten dürfen nur verrottbare Bio Urnen und Bio Kapseln beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 15 b Urnenstelenkammer

- (1) Urnenstelenkammern sind Aschenstätten in Urnenwänden. In jeder Urnenkammer können bis zu zwei Urnen eingestellt werden. Während der Nutzungszeit darf die Beisetzung der zweiten Urne nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder die Nutzungszeit für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (2) Ausnahmsweise kann die Ortsgemeinde in besonderen Fällen das Einstellen einer dritten Asche in eine Urnenstelenkammer zulassen, wenn es sich um eine Aschenkapsel handelt.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen entsprechend auch für Urnenstelenkammern.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 17 Beisetzung

In den Grabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Lebenspartner,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Pflegekinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§19) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§20) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Betonfundamente von Grabeinfassungen, Abdeckungen, Grabmalen usw. nicht mehr als 5 cm in das Grabfeld hineinragen. Nicht zugelassen sind großwüchsige Stäucher und Bäume.
- (3) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

§ 20 Besondere Gestaltungsvorschriften

Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- (1) Für die Grabstätten sind folgende Maße zulässig:
 - a) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Einzelgräber (Erdbestattung) für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,40 m

Einzelgräber (Erdbestattung) für Verstorbene über 5 Jahren

Länge von 2,10 m bis 2,40 m (Feld VI, Reihe 3 = 2,40 m)

Breite 1,00 m

Abstand 0,40 m

Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Breite im Verhältnis entsprechend, wobei zu beachten ist, dass gem. § 9 Abs. 3 zwischen den einzelnen Grabstellen die Erdwände eine Stärke von 0,30 m aufweisen müssen.

b) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Länge 1,00 m

Breite 0,70 m

Abstand 0,40 m

c) Für die Rasengrabstätten (Grabgröße: 60 x 40 cm) sind folgende Maße zulässig.

Länge der Schrifttafel 0,40 m

Breite der Schrifttafel 0,40 m

(2) Für Urnenstelenkammern gelten folgende Vorschriften:

a) Die Belegung einer Urnenstele erfolgt von linker Stele von oben nach unten, mittlerer Stele von oben nach unten und rechter Stele von oben nach unten.

b) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind die Namen sowie Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat in vertieft eingehauener Form und in goldener Farbe zu erfolgen, die Schrifthöhe beträgt maximal 5 cm. Bei der Ausführung, die durch einen geeigneten Fachbetrieb in Auftrag und auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu erfolgen hat, ist auf ein würdiges Gesamtbild zu achten.

c) Das Anbringen folgender Gegenstände und Symbole auf der Verschlussplatte ist gestattet:

Keramikkbild, als Porträt in der Größe 8 x 6 cm, 2 mm in die Platte eingelassen.

Das Bild muss vor der Anbringung zwingend der Friedhofsverwaltung und der Ortsbürgermeisterin vorgelegt und durch diese genehmigt werden.

Lediglich Geburts- und Sterbesymbole sind zugelassen.

d) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben im Eigentum der Ortsgemeinde. Sie werden von der Ortsgemeinde zum Zweck der Beschriftung an den beauftragten Fachbetrieb ausgehändigt. Der jeweilige Schriftentwurf (Papierentwurf) ist der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht erhoben.

e) Grabschmuck, insbesondere Blumen, Gestecke, Kerzen usw., darf nur nach der Beisetzung abgestellt werden. Die Ortsgemeinde kann die Menge des Grabschmuckes je Urnenstelenkammer beschränken. Grabschmuck und sonstige Gegenstände, die an den Urnenstelenkammern oder auf den Urnenwänden abgelegt bzw. angebracht sind, können jederzeit durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache entfernt werden. Gleiches gilt für Grabschmuck, der unansehnlich geworden ist. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

(3) Für Rasengrabstätten gelten folgende Vorschriften:

a) Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

b) Auf Rasengrabstätten ist die namentliche Kennzeichnung durch eine Schrifttafel (auch bei 2 Urnenbestattungen) aus Granit (Himalaya) mit einer Stärke von 4 cm und den Maßen 40 x 40 cm vorgeschrieben. Die Schriftplatten werden 1 cm unterhalb der Grasnarbe eingesetzt.

Der jeweilige Schriftentwurf (Papierentwurf) ist vorab der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht erhoben. Erlaubt sind der Nach- sowie der Vorname, das Geburts- und das Sterbejahr (durch Bindestrich getrennt) in der Schriftfarbe „**Silbergrau (getönt)**“ sowie der Schriftart „**Book Antiqua - Kursiva - (ohne Ornamente)**“. Die Schriftgröße wird je nach Bedarf angepasst, jedoch nicht größer als maximal 50 mm.

Die Schrifttafel wird von dem Beauftragten (Dienstleister) der Ortsgemeinde nach den geltenden Gestaltungsvorschriften angefertigt sowie verlegt. Dies ist direkt mit dem Dienstleister abzurechnen.

Das Anbringen bzw. Abstellen sonstiger Gegenstände und Symbole auf der Schrifttafel ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen: Allerheiligen und 6 Wochen nach der Beisetzung.

Wird eine Schrifttafel unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Schrifttafel durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.“

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5)

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der TA Grabmal zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Die Schrittplatten um eine Grabstätte sind so zu verlegen, dass sie dauernd trittsicher sind. Sollten sich die Schrittplatten lockern, abbrechen oder senken ist der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Trittsicherheit wiederherzustellen. Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf der rechten Seite des Grabes die Trittsicherheit zu gewährleisten.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Sofern eine Neubelegung wegen noch laufender Ruhezeiten nicht möglich ist, wird eine Pflegepauschale pro Jahr der vorzeitigen Aufgabe erhoben.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.
Das Entfernen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger unverzüglich anzuzeigen.
Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von dem

Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Bei der Einebnung von Grabstätten ist darauf zu achten, dass diese vollständig entfernt werden. Dies beinhaltet insbesondere die Entfernung von Grabsteinen, Einfassungen, Abdeckungen und noch vorhandenen Fundamenten, die zu der Grabstätte gehörenden Schrittplatten sowie sonstige auf der Grabstätte errichtete Gegenstände. Entfernte Schrittplatten sind der Gemeinde auszuhändigen. Die eingeebnete Grabstätte ist ordnungsgemäß aufzufüllen und Rasen einzusäen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 20, 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (6) Die Schrittplatten sind vom Nutzungsberechtigten instand zu halten. Es ist darauf zu achten, dass diese dauernd trittsicher befestigt sind.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Auf den Rasengrabstätten ist das Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamente und vergleichbaren Gegenständen nicht zugelassen. Am Tag der Beisetzung und bis sechs Wochen danach ist das Aufstellen von Grabausschmückungen und Blumen ausnahmsweise erlaubt. Diese sind dann unverzüglich zu entfernen.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er

dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 27

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1),
 4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 5. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 6. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23),
 8. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 9),
 9. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 10. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 22.04.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

66507 Reifenberg, den 20.11.2019
Für die Ortsgemeinde:

(Pirmin Zimmer, Ortsbürgermeister)

